

Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz: Strategische Planung  
Mitwirkung der Bezirke und der kantonalen Fachstellen (März - August 2020)  
Zusammenfassung

Anhang B  
a. Vorgehen

A: Vorgehen	
Frage A.1.:	Sind Sie mit dem allgemeinen Vorgehen zur Ermittlung eines gesamthaften, sektorenübergreifenden Handlungsbedarfs einverstanden?

Frage	Absender	Antrag	Begründung	Stellungnahme AfG	Anpassung / Fazit
A.1.	AWN	Ja	Die integrale Naturgefahrenkarte bildet die wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Gefährdung durch Hochwasserprozesse.		
A.1.	AfU	Ja			
A.1.	BD	Ja	Grundsätzlich ist es dem Tiefbauamt ein Anliegen, dass der Handlungsbedarf sektorenübergreifend angegangen wird. Die Darstellung und Auflistung ist jedoch auf eine gesamtheitliche Betrachtung auszuliegen. Die Darstellung und Auflistung in Kap. 3.1. erweckt den Eindruck, dass der Hochwasserschutz und die natürliche Funktion des Gewässers den übrigen raumwirksamen Massnahmen übergeordnet wird. Dabei stehen je nach Situation der Hochwasserschutz und der Gewässerschutz in Zielkonflikt mit anderen raumwirksamen Massnahmen, wie bspw. dem Bau einer Verkehrsanlage bzw. dessen Sanierungen, Ausbauten oder sonstige Veränderungen.	Der Handlungsbedarf stellt das öffentliche, überregionale Interesse an Wasserbaumassnahmen dar. Wasserbaumassnahmen sind standortgebunden. Der Raumbedarf wird über die Gewässerraumausscheidung gemäss Gewässerschutzgesetz durch die Gemeinden auf Stufe Nutzungsplanung sichergestellt. Die Koordination mit übrigen öffentlichen Interessen von kantonaler, überregionaler Bedeutung wird mittels Koordinationshinweisen in den "Objektblätter Fliessgewässer" sichergestellt. Die weitere Koordination und Interessenabwägung ist stufengerecht, entsprechend der Planungsstufe (Konzept, Vorprojekt, Bauprojekt) und dem Koordinationsstand, in der weiteren Planung zu gewährleisten.	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt.  Die "Objektblätter Fliessgewässer" gewährleisten die Koordination mit übrigen öffentlichen Interessen auf Stufe Richtplan.
A.1.	BezH	Ja			

A.1.	AVG	Ja	<p>Die zur Ermittlung des Handlungsbedarfs wichtigsten kantonalen Datensätze sind die Naturgefahrenkarten und die Daten der Ökomorphologie.</p> <p>Als Grundlage für die Naturgefahrenkarten dienten unter anderem die über das ganze Kantonsgebiet einheitlichen Übersichtspläne. Sie wurden auf einem Massstab Vororientierung 1:10'000 erstellt. Gerade beim Verlauf der Fliessgewässer sind in diesem Massstabsbereich Abweichungen im Vergleich zur effektiven Lage möglich. Die daraus abgeleiteten Gefahrenzonen könnten im Vergleich zur Situation vor Ort ebenfalls abweichen.</p> <p>Ähnliches gilt bei den Daten der Ökomorphologie: Je nach Version des Datensatzes (Daten Vororientierung dem Januar 2020) wurden mit Hilfe der Landeskarte 1:25'000 digitalisiert. Der Verlauf der ökomorphologischen Abschnitte weist zum Teil erhebliche Abweichungen zum effektiven Verlauf auf.</p> <p>Aber: Durch das gewählte Vorgehen, die Verschneidung der Datensätze, die Plausibilisierungsschritte und die Kategorisierung ist davon auszugehen, dass die Ungenauigkeiten in den Quelldaten irrelevant werden. Kommt hinzu, dass sich im Rahmen dieses Mitberichtsverfahrens ortskundige Fachpersonen äussern können, wodurch Fehler im Rahmen der Prozessierungsschritte aufgedeckt werden können.</p> <p>Hinweis zum Datensatz "Gebäudekataster" (Kapitel 4.2.4, Bst. g): Uns ist nicht klar, welcher Datensatz damit gemeint ist. Für "Gebäude" gibt es zwei Datenquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die amtliche Vermessung und</li> <li>• das Gebäude- und Wohnungsregister</li> </ul> <p>Ersterer wird im Rahmen der üblichen Nachführung aktualisiert (Details siehe unten). Letzterer wird täglich aktualisiert. Er ist daher in keiner Art "unvollständig".</p>	<p>Die Hinweise zu den verwendeten Datensätzen sind bekannt.</p> <p>Die Genauigkeit der Datensätze wurde für die strategische Planung als ausreichend beurteilt.</p> <p>Wesentliche Fehler sind in den verschiedenen Plausibilisierungsschritten (vgl. technischer Bericht) bereinigt worden.</p> <p>Die Bezeichnung der Datensätze (insbesondere Datensatz "Gebäudekataster") werden entsprechend den Bemerkungen im technischen Bericht präzisiert.</p>	<p>Die verwendeten Datensätze werden im technischen Bericht zur strategischen Planung präzisiert.</p>
A.1.	BezE	Ja	<p>Die Mitwirkungszeit ist nicht genügend. Ein intensiver Miteinbezug der Bezirke sowie Wuhrkorporationen ist nicht möglich. Dies ist in unter zwei Monaten Mitwirkungszeit nicht möglich. Die aktuelle Situation verunmöglicht Veranstaltungen an welcher die Wuhrkorporationen aktiv abgeholt werden können. Synergien und Konflikte können in dieser kurzen Zeit nicht mit den wichtigsten Partner besprochen werden. Die Unterlagen sind somit grundsätzlich in Frage zu stellen. Eine gesellschaftliche und politische Akzeptanz ist nicht gewährleistet. Gleichwertige Interessen von Hochwasserschutz und Revitalisierung kann nicht gesamtflächig kumuliert werden. Mit dem erweiterten Mitwirkungsverfahren wird dem Rechnung getragen.</p>	<p>Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren auf Basis von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt.</p> <p>Die "Objektblätter Fliessgewässer" stellen die prioritären Fliessgewässerabschnitte von überregionalem Interesse dar, für welche ein Richtplaneintrag vorgesehen ist.</p> <p>Zum erweiterten Mitwirkungsverfahren werden erneut die Bezirke und kantonalen Fachstellen und zusätzlich die Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenverbände und Kraftwerksbetreiber eingeladen.</p>	<p>Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" erweitert.</p>
A.1.	BezG	Ja			
A.1.	VD	Ja			
A.1.	BezK	Ja	<p>Was erreicht werden muss, ist eine Netzsicht und nicht eine Objektsicht.</p> <p>Aufgrund des Ergebnisses ist die strategische Planung des weiteren Vororientierungsvorgehens besser planbar.</p>	<p>Die strategische Planung zum Handlungsbedarf ist eine Grundlage für die beantragte "Netzsicht".</p> <p>Die Planung und Umsetzung der Wasserbaumassnahmen ist Aufgabe der zuständigen Behörden und/oder Organisationen.</p>	
A.1.	BezM	Ja	<p>Dieses Vorgehen entspricht dem geforderten Vorgehen bei den Wasserbauprojekten.</p>		
A.1.	BezS	Ja	<p>Systematische Ermittlung basierend auf bestehenden Planungsgrundlagen.</p>		

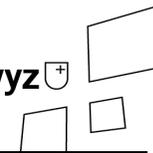
A: Vorgehen					
Frage A.2.:		Sind Sie mit der Berücksichtigung der prioritären Fliessgewässerabschnitte im kantonalen Richtplan einverstanden?			
Frage	Absender	Antrag	Begründung	Stellungnahme AfG	Anpassung / Fazit
A.2.	AWN	Ja (im Grundsatz)	Das Beispiel Teufbach im Muotathal zeigt, dass mit dem vorliegenden Konzept einzelne Gewässer mit Handlungsbedarf nicht erkannt werden. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden (siehe Antrag unter A.4). Eine detaillierte Prüfung jedes Gewässers war dem Fachbereich Naturgefahren nicht möglich.	Ein Handlungsbedarf aufgrund des vorhanden Hochwasserschutzdefizit bei Murgangereignissen am Teufbach liegt unbestritten vor und wurde erkannt. Die Planungen für ein Hochwasserschutzprojekt sind im Gange. Gemäss der strategischen Planung wird der Handlungsbedarf jedoch nicht als kantonal, prioritär beurteilt. Da sich der Handlungsbedarf primär lokal und ereignisbasiert begründet, wird das Ergebnis des Handlungsbedarfs als plausibel erachtet. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wird der Handlungsbedarf durch die Bezirke, als Aufsichtsbehörde und zuständig für die Wasserbaupolizei, überprüft und plausibilisiert. Nach Mitwirkung sollten daher alle Gewässer mit Handlungsbedarf erkannt sein.	Der Handlungsbedarf wird durch die Bezirke (Aufsichtsbehörde, Wasserbaupolizei) und weiteren zuständigen Instanzen (Wuhrkorporationen, Interessenverbände) im Rahmen des zweistufigen Mitwirkungsverfahrens (vgl. überarbeiteter Verfahrensablauf) überprüft und plausibilisiert.
A.2.	AfU	Ja			
A.2.	BD	Ja	Aus Sicht des Hochwasserschutztes und Gewässerschutztes und unter Berücksichtigung der Antworten D1 und D3 ist man grundsätzlich einverstanden.		
A.2.	BezH	Ja			
A.2.	BezE	Ja	Eine öffentliche Mitwirkung mit Veranstaltungen kann in der jetzigen Situation (Covid-19) nicht durchgeführt werden. Mit dem erweiterten Mitwirkungsverfahren wird dem Rechnung getragen.	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren auf Basis von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt (objektbezogene Mitwirkung). Zum erweiterten Mitwirkungsverfahren werden erneut die Bezirke und kantonalen Fachstellen und zusätzlich die Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenverbände und Kraftwerksbetreiber eingeladen. Die "Objektblätter Fliessgewässer" stellen die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionalem Interesse dar. Diese Objekte sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Durch das erweiterte, objektbezogene Mitwirkungsverfahren wird etappiert und stufengerecht die Akzeptanz für das Vorgehen und die Richtplaneinträge gewährleistet.	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt.
A.2.	BezG		Ja		

A.2.	VD	Ja, sofern die Liste im Sinne unserer Begründung ergänzt wird.	Vorschlagsliste für einen Richtplanantrag ist unvollständig: Es fehlen teilweise Gewässerabschnitte, welche einen "sehr hohen" oder "hohen" Handlungsbedarf aufweisen. Dies entgegen dem Bericht, wonach diese Abschnitte von kantonalem Interesse sind und im Sinne einer behördenverbindlichen Berücksichtigung in den Richtplan aufgenommen werden sollen (Seite 9). Als Beispiel werden der Grossbach im Bezirk Einsiedeln oder der Chlausenbach im Gebiet Buosingen, Goldau genannt. Der Tuggenerkanal ist in der Tabelle aufgeführt, in der untenstehenden Liste nicht.	Die Vorschlagsliste stellt eine Vorauswahl des AfG dar. Dabei wurden gewisse Fliessgewässerabschnitte trotz hohem bis sehr hohem Handlungsbedarf aufgrund nachfolgenden Gründen bewusst nicht vorgeschlagen:  - lokale, regionale Defizite, welche zu einem hohen bis sehr hohen Handlungsbedarf führen (z.B. Chlausenbach) - kurzer Fliessgewässerabschnitt von lokalem, regionalem Interesse - Berücksichtigung von bereits realisierten Wasserbauprojekte in den letzten Jahren. Eine erneute Vorstudie wäre somit unverhältnismässig (z.B. Grossbach)  Die Planung und Umsetzung von Wasserbaumassnahmen in diesen Abschnitten stellen kein überregionales, kantonales Interesse dar. Die Massnahmenplanung ist jedoch auf kommunaler, regionaler Stufe weiterzuerfolgen.  Der Tuggenerkanal wird in die abschliessende Vorschlagsliste ("Objektkatalog") aufgenommen respektive für den Tuggenerkanal wird ein "Objektblatt" erstellt.	Die abschliessende Vorschlagsliste ("Objektkatalog") für einen Richtplaneintrag wird mit dem Tuggenerkanal ergänzt. Für den Tuggenerkanal wird ein "Objektblatt" erstellt.
A.2.	BezK	Ja, teilweise	s. Erläuterungen im Kapitel, D Richtplaneintrag		
A.2.	BezM	Ja	Für die räumliche Entwicklung ist eine planliche Abstimmung der verschiedenen Interessen notwendig. Durch die Behördenverbindlichkeit im Richtplan erhält diese Planung mehr Gewicht.	Die planerische Abstimmung der verschiedenen Interessen wird zusätzlich durch die erweiterte Mitwirkung auf Basis von "Objektblätter Fliessgewässer" gewährleistet bzw. optimiert. Die "Objektblätter" beinhalten Hinweise zu übrigen kantonalen, überregionalen Interessen.	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" erweitert.
A.2.	BezS	Ja	Eintrag im Richtplan ist behördenverbindlich, jedoch nicht grundeigentümergebunden.	Die Grundeigentümergebundenheit der Wasserbaumassnahmen ist im Rahmen der weiteren Verfahren (Nutzungsplanverfahren, Baubewilligungsverfahren) zu gewährleisten.	

A: Vorgehen

Frage A.3.: Sind Sie mit dem Verfahrensablauf und dem zeitlichen Fahrplan einverstanden?

Frage	Absender	Antrag	Begründung	Stellungnahme AfG	Anpassung / Fazit
A.3.	AWN	Ja			
A.3.	AfU	Ja			
A.3.	BD	Ja			
A.3.	BezH	Ja			



A.3.	BezE	Ja	<p>Zeitlicher Ablauf ist in jetziger Situation (Lockdown Covid-19) nicht vertretbar. Die Mitwirkungszeit von weniger als zwei Monaten ist nicht ausreichend um alle Vertreter der Wuhrkorporationen abzuholen. Seit März 2020 konnten aufgrund der Verordnung des Bundesrates keine Versammlungen mehr abgehalten werden. Daher war eine Vorstellung der Unterlagen bei den Wuhrkorporationen nicht möglich.</p> <p>Der Fahrplan und Verfahrensablauf wurden jedoch durch das AfG überarbeitet. Der neue Verfahrensablauf gemäss Besprechung vom 24. Juni 2020 ist der Bezirk Einsiedeln einverstanden. Mit dem erweiterten Mitwirkungsverfahren wird dem Rechnung getragen.</p>	<p>Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren auf Basis von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt (objektbezogene Mitwirkung).</p> <p>Zum erweiterten Mitwirkungsverfahren werden erneut die Bezirke und kantonalen Fachstellen und zusätzlich die Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenverbände und Kraftwerksbetreiber eingeladen.</p> <p>Die "Objektblätter Fliessgewässer" stellen die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionalem Interesse dar. Diese Objekte sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Durch das erweiterte, objektbezogene Mitwirkungsverfahren wird etappiert und stufengerecht die Akzeptanz für das Vorgehen und die Richtplaneinträge gewährleistet.</p>	<p>Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt.</p>
A.3.	BezG	Ja			
A.3.	VD	Ja	<p>Ja, sofern der Verfahrensablauf im Sinne unserer Begründung zweistufig durchgeführt wird:</p> <p>Zum Verfahrensablauf: Wir sind der Ansicht, dass das zweistufige Vorgehen - wie es im Bericht S. 10 dargelegt ist - korrekt wiedergegeben wird. Richtigerweise genehmigt der Regierungsrat den "Handlungsbedarf Fliessgewässer". Bevor allerdings das Richtplanverfahren gestartet werden kann, sind unseres Erachtens - nebst den Bezirken als Hoheitsträger der Gewässer - auch die Gemeinden als Planungsträger sowie die Schutzorganisationen zu begrüssen (Information mit Mitwirkung). Da die Bezirke keine Planungshoheit haben - die Festlegung des Gewässerraumes jedoch in der Nutzungsplanung erfolgt - sind die Gemeinden zwingend zu begrüssen, bevor mit der Richtplananpassung gestartet wird. Sie sind schlussendlich für die Umsetzung des Handlungsbedarfs auf kommunaler Stufe verantwortlich. Zudem verfügen die Gemeinden oft über Informationen zu lokalen Gegebenheiten, welche bei der Festlegung des Handlungsbedarfs massgebend sein können.</p> <p>Zum zeitlichen Fahrplan: Für BFF-Flächen (Biodiversitätsförderflächen) schliessen die Landwirte einen Bewirtschaftungsvertrag für die Dauer von 8 Jahren ab. Damit die Landwirte genügend Zeit zur Verfügung haben, ihre Produktion umzustellen und die Flächen im Gewässerraum neu für BFF anmelden zu können, sind sie frühzeitig in den Planungsprozess miteinzubeziehen. Revitalisierungen während einer laufenden Bewirtschaftungsperiode dürfen nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren auf Basis von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt (objektbezogene Mitwirkung).</p> <p>Zum erweiterten Mitwirkungsverfahren werden erneut die Bezirke und kantonalen Fachstellen und zusätzlich die Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenverbände und Kraftwerksbetreiber eingeladen.</p> <p>Die "Objektblätter Fliessgewässer" stellen die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionalem Interesse dar. Diese Objekte sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Durch das erweiterte, objektbezogene Mitwirkungsverfahren wird etappiert und stufengerecht die Akzeptanz für das Vorgehen und die Richtplaneinträge gewährleistet.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Bewirtschaftungsverträge ist auf der strategischen Stufe und aufgrund der vorgegebenen Finanzierungsperioden des Bundes nicht möglich. Die Koordination mit den Interessen der Landwirtschaft ist entsprechend ihrem Koordinationsstand Aufgabe der weiteren Massnahmenplanung (Konzept/Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt).</p>	<p>Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt.</p>
A.3.	BezK	Ja	Umsetzungsziele für die strategische Planung betreff des weiteren Vorgehens sind nach dem Vorliegen bekannt.		
A.3.	BezM	Ja	Scheint aber herausfordernd.		

A.3.	BezS	Teilweise	Antrag: Berücksichtigung Zeitfenster für Information der Wuhrkorporationen (s. Stellungnahme).	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren auf Basis von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt. Die "Objektblätter Fliessgewässer" stellen die prioritären Fliessgewässerabschnitte von überregionalem Interesse dar, für welche ein Richtplaneintrag vorgesehen ist. Zum erweiterten Mitwirkungsverfahren werden erneut die Bezirke und kantonalen Fachstellen und zusätzlich die Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenverbände und Kraftwerksbetreiber eingeladen.	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" erweitert.
------	------	-----------	--	--	---

## A: Vorgehen

Frage A.4.: Bestehen weitere Hinweise und Bemerkungen zum Vorgehen?

Frage	Absender	Antrag	Begründung	Stellungnahme AFG	Anpassung
A.4.	AWN	Hinweis	Das Mittel der Richtplanung ist schwerfällig. Es soll darum die Möglichkeit geschaffen werden, dass Massnahmen auch an Gewässern mit geringer Handlungspriorität (gemäss Richtplaninhalt) möglich bleiben.  Beispiel Teufbach. Prioritäten sollen zumindest aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Ereignisse) angepasst werden können, ohne zuerst den Prozess der Richtplananpassung durchlaufen zu müssen (für den Teufbach liegen zwischenzeitlich überarbeitete Gefahregrundlagen vor, welche zu einer höheren Hochwasserschutzpriorität führen dürften). Der Handlungsbedarf ist auch von Seiten Bund bestätigt.	Massnahmen an Gewässern mit geringerem Handlungsbedarf sind mit dem Richtplaneintrag nicht ausgeschlossen. Der Richtplaneintrag stellt eine kantonale, überregionale Interessenbekundung dar. Massnahmen an Gewässerabschnitte mit geringerem Handlungsbedarf sind auf kommunaler, regionaler Stufe zu planen und umzusetzen.  Ein Handlungsbedarf aufgrund des vorhanden Hochwasserschutzdefizit bei Murgangereignissen am Teufbach liegt unbestritten vor und wurde erkannt. Die Planungen für ein Hochwasserschutzprojekt sind im Gange. Gemäss der strategischen Planung wird der Handlungsbedarf jedoch nicht als kantonal, prioritär beurteilt. Da sich der Handlungsbedarf primär lokal und ereignisbasiert begründet, wird das Ergebnis des Handlungsbedarfs als plausibel erachtet.	
A.4.	AfU	Nein			
A.4.	BezH	Nein			
A.4.	BezE	Ja	Aufgrund der Wichtigkeit dieser Mitwirkung für die Richtplanung kann eine behördliche und öffentliche Mitwirkung nicht sichergestellt werden. Die Mitwirkungen in Kommissionen war und ist in der jetzigen Situation nicht oder nur schwer möglich.  Die Mitwirkung den Bezirken nochmals zu eröffnen. Gemäss neuem Verfahrensablauf wird diese Möglichkeit nun den Bezirken mittels Objektblätter ermöglicht. (Oktober 2020 bis Dezember 2020)	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren auf Basis von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt. Die "Objektblätter Fliessgewässer" stellen die prioritären Fliessgewässerabschnitte von überregionalem Interesse dar, für welche ein Richtplaneintrag vorgesehen ist. Zum erweiterten Mitwirkungsverfahren werden erneut die Bezirke und kantonalen Fachstellen und zusätzlich die Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenverbände und Kraftwerksbetreiber eingeladen.	Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt.
A.4.	BezG	Nein			

A.4.	VD	Vorbehalt	<p>Vorbehalten bleibt die stufengerechte Interessenabwägung auf allen Planungsebenen.</p> <p>Die Interessen der Landwirtschaft wie der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (LN), der Schutz und die Kompensation der Fruchtfolgeflächen (FFF) wurden bislang weder ermittelt noch offengelegt. Dies, weil der Planungsstand und das gewählte Vorgehen keine konkreten Ermittlungen zulassen. Daher behält sich das AFL vor, bei der Interessenermittlung im Nutzungs- oder Baubewilligungsverfahren die Anliegen des Kulturlandschutzes einzubringen. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekts zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projektes minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a Raumplanungsgesetz). Dementsprechend sollen die LN und insbesondere die FFF erhalten bleiben und vom Vorhaben verschont werden. Es ist Aufgabe der Genehmigungs- und Bewilligungsbehörde, diesen Planungsgrundsatz im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Handlungsbedarf stellt das öffentliche, überregionale Interesse an Wasserbaumaassnahmen an den prioritären Fliessgewässern dar. Wasserbaumaassnahmen sind standortgebunden.</p> <p>Der Raumbedarf wird über die Gewässerraumausscheidung gemäss Gewässerschutzgesetz durch die Gemeinden auf Stufe Nutzungsplanung sichergestellt.</p> <p>Die Koordination mit übrigen öffentlichen Interessen von überregionaler Bedeutung wird mittels Koordinationshinweisen in den "Objektblätter Fliessgewässer" gewährleistet.</p> <p>Die weitere Koordination und Interessenabwägung ist stufengerecht, entsprechend der Planungsstufe (Konzept, Vorprojekt, Bauprojekt) und dem Koordinationsstand, in der weiteren Planung sicherzustellen.</p>	<p>Der Verfahrensablauf wird mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren anhand von "Objektblätter Fliessgewässer" ergänzt.</p> <p>Die "Objektblätter Fliessgewässer" gewährleisten die Koordination mit übrigen öffentlichen Interessen auf Stufe Richtplan.</p>
A.4.	BezK	Nein			
A.4.	BezM	Nein			
A.4.	BezS	Antrag	<p>Hinweis auf Verbauungen im Oberlauf (s. Stellungnahme): In der vorliegenden strategischen Planung «Handlungsbedarf Fliessgewässer» sind die Oberläufe der Wildbäche nur am Rande berücksichtigt. Die Sanierungen von bestehenden Sperrentreppen (bzw. deren Ersatz durch alternative naturnahe Verbauungen) sind sehr kostenintensiv und haben auf die Finanzplanung des Bezirks einen grossen Einfluss.</p>	<p>Die Finanzplanung ist nicht Teil der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern.</p> <p>Die strategische Planung zum Handlungsbedarf liefert jedoch in Verbindung mit dem Schutzbautenkataster (u.a. Zustandsaufnahmen der Verbauungen) eine Grundlage für die Finanzplanung durch die zuständigen Instanzen (Wuhrkorporationen, Bezirke, Kanton und Bund)</p>	